



Gewässerordnung

Stand: Jan 2018

1. Grundsätze

- 1.1. Für die Ausübung des Angelns an den Vereinsgewässern des AFV 1990 Mölkau e.V. benötigt jeder Angler einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Erlaubnisschein. Beides ist kontrollbefugten Personen auszuhändigen.
- 1.2. Vor Beginn des Angelns ist der Erlaubnisschein zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift erkennt der Inhaber die Bestimmungen der derzeit gültigen Gewässerordnung des AFV 1990 Mölkau e.V. an. Die Gewässerordnung kann unter www.angel-fischer-verein-moelkau.de sowie in den Ausgabegeschäften eingesehen werden.
- 1.3. Verstößt der Inhaber des Erlaubnisscheins gegen gesetzliche Regelungen oder die aktuelle Gewässerordnung des AFV 1990 Mölkau e.V. kann der Erlaubnisschein entschädigungslos eingezogen werden.
- 1.4. Gastangler dürfen nur den Kiessee II beangeln. Die Tageskarten für Gastangler sind in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig. Wochenkarten gelten für sieben aufeinander folgende Tage, eine Jahreskarte für das jeweilige Kalenderjahr.
- 1.5. Das Betreten des Ufers ist, mit Ausnahme des Werksgeländes, gestattet. Der gesperrte Uferbereich ist, auf der Seekarte rot markiert, als Sperrstrecke auf unserer Homepage ersichtlich.
- 1.6. Das Auswerfen oder Ausbringen der Montagen ist max. 100 m vom Ufer entfernt und im 90° Winkel zur Uferlinie gestattet. Eine Überprüfung dieser Regel mittels Entfernungsmessers billigt der Inhaber mit der Unterschrift auf seinem Erlaubnisschein.
- 1.7. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, welche zur Mitnahme bestimmt sind, in den Erlaubnisschein einzutragen. **Eine Vermarktung gefangener Fische ist verboten.**
- 1.8. Fische die zur Mitnahme bestimmt sind müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angeltages, nach sachgemäßer Hälterung waidgerecht getötet werden.
- 1.9. Ein schonendes Anlanden und ggf. Zurücksetzen von Fischen muss durch den Angler sichergestellt werden. Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, ein Müllsammelbehältnis sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen mitführen.
- 1.10. Es ist die Pflicht des Anglers seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Aufenthalten **ab drei** Nächten ist eine mobile Toilette mitzuführen und bei Bedarf zu benutzen.
- 1.11. Das Nachtangeln ist erlaubt. Pro Angler ist die Nutzung **eines** Wetterschutzes (dem Landschaftsbild angepasste, handelsübliche Angelzelte ohne festen Boden / Angelschirme) zulässig. Das Aufstellen von Partyzelten o.ä. ist untersagt.

- 1.12. Nach Aufbau eines Wetterschutzes hat der Erlaubnisscheininhaber das Gewässer nicht zu verlassen. Weiterhin ist das Blockieren von Angelstellen nicht gestattet.
- 1.13. Offenes Licht oder Feuer ist nur in geeigneten Gefäßen (Feuerschale/Grill) gestattet. Die Verwendung eines Einweg-Grills ist untersagt.
- 1.14. Zum Schutz der Flora und Fauna sowie der Angelstellen an unseren Gewässern ist das Befahren des Grundstückes mit
- Wohnwagen,
 - Wohnmobilen,
 - LKW über 2,5t Leergewicht sowie
 - mehrachsigen Anhängern **ist nicht gestattet.**
- 1.15. Fahrzeuge können auf dem Parkplatz rechts neben der Einfahrtsschranke oder am Angelplatz geparkt werden.
- 1.16. Für die Nutzung des Schließsystems des LV Sächsischer Angler e.V. besteht eine Sonderregelung.
- Die Zufahrt zu unseren Gewässern ist nur zum Zwecke des Angelns zulässig.
 - Es ist immer der gültige Erlaubnisschein mitzuführen.
 - Die Mitnahme von anderen PKW, in die nur für Erlaubnisscheininhaber zugänglichen Bereiche, ist nicht zulässig.
 - Die Weitergabe des Schlüssels an nicht berechtigte Personen ist verboten.
 - Nach der Durchfahrt ist die Schranke sofort wieder zu verschließen.

2. Angelgeräte und Köder

- 2.1. Es darf gleichzeitig mit
- zwei Friedfischangeln oder
 - zwei Raubfischangeln oder
 - einer Spinnangel oder
 - einer Flugangel
- vom Ufer bzw. Boot aus geangelt werden. Die Bootserlaubnis wird für Ruderboote und Boote mit Elektromotor erteilt. Der Einsatz eines Echolots ist gestattet.
- 2.2. Eine Köderfischsenke bis 150 cm Seitenlänge und max. 1,5 cm Maschenweite ist **außerhalb** der Raubfischschonzeit erlaubt.
- 2.3. Die Benutzung einer Hegene oder einer Schleppangel **ist verboten.**
- 2.4. Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie entnommen wurden. Das Mitbringen von Köderfischen ist untersagt, davon ausgenommen sind Salzwasserfische.
- 2.5. Der Einsatz einer Köderfisch- oder Spinnangel ist vom 01.02. bis 30.04. **untersagt.**
- 2.6. Jede beköderte Angel ist unter Aufsicht zu halten.
- 2.7. Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.
- 2.8. Zum Schutz der Flora und Fauna in unseren Gewässern ist Maßvoll mit Futtermitteln umzugehen.

3. Fangbegrenzungen und -bestimmungen, Mindestmaße

3.1. Fangbegrenzungen gelten pro Tag mit nachfolgenden Mindestmaßen:

- Karpfen 2 Stück 40cm bis Obermaß 65 cm
- Aal 2 Stück 50cm
- Hecht 2 Stück 50cm
- Zander 2 Stück 50cm
- Schleie 3 Stück 30cm
- Regenbogenforelle 3 Stück 25cm
- Welse dürfen **nicht** zurückgesetzt werden.
- Insgesamt dürfen nur **drei** Feinfische pro Angeltag mitgenommen werden.

3.2. Schonzeiten

- Hecht vom 01.02. - 30.04.
- Zander vom 01.02. - 31.05.
- Regenbogenforelle vom 01.10. - 30.04.
- Störhybriden sind ganzjährig geschont.

4. Eisangeln

- Das Eisangeln ist untersagt.

5. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung des Angel-Fischer-Vereins Mölkau tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Alle vorhergegangenen Versionen werden außer Kraft gesetzt.

Leipzig, 01.01.2018
Angel-Fischer-Verein 1990 Mölkau e.V.
-Der Vorstand-